

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in den Kreisen Coesfeld und Warendorf

Die Kreise

Coesfeld, vertreten durch den Landrat

und

Warendorf, vertreten durch den Landrat

schließen gem. §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1997 (GV NW 1997, S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur mandatierenden Übertragung von Aufgaben nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 07.03.1995 (GV NW 1995, S. 196) in der zurzeit gültigen Fassung:

Präambel

Die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf schließen parallel zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine mandatierende Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben im ÖPNV mit dem Zweckverband Mobilität Münsterland (ZVM).

Damit wird die ursprüngliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung weiterentwickelt und den aktuellen Herausforderungen der Mobilität von heute angepasst. Über die in der vorgenannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung genannten münsterlandweit gemeinsam wahrzunehmenden Aufgabenfelder bestehen weitergehende Aufgaben, deren gemeinsame Wahrnehmung von einzelnen Kreisen als sinnvoll anzusehen ist, um vorhandenes fachliches Know-how zu erhalten, zu bündeln und Synergien zu heben.

Ergänzend und gleichzeitig zu der neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem ZVM vereinbaren die Kreise Coesfeld und Warendorf daher Nachstehendes.

§ 1

Vertragsinhalt

(1) Die Kreise Coesfeld und Warendorf vereinbaren, folgenden Aufgaben gemeinsam zu erledigen.

1. Durchführung von Verfahren zur Vergabe von Verkehrsleistungen und Vorbereitung der Zuschlagserteilung
 - a. Vorbereitung und Veröffentlichung der Vorabbekanntmachungen, Vorbereitung und Veröffentlichung von Ausschreibungen, Betreuung von Rechtsverfahren, Auftaktgespräche

Verkehrsunternehmen, Überprüfung der Einhaltung von Verträgen (Vertragscontrolling), Abrechnung der geschlossenen Verkehrsverträge,

b. Erarbeitung von Stellungnahmen zu Konzessionsanträgen hinsichtlich Linienverkehren nach §§ 42 und 43 PBefG

c. Inhaltliche Vorbereitung für die politischen Gremien der Kreise für die in dieser Vereinbarung genannten Aufgaben

2. Planung und Umsetzung der Nahverkehrspläne und Angebotsplanungen durch

a. Planung von Linien und Linienbündeln und ihre Änderung im Betrieb und für Neuausschreibungen

b. Fahrplan- und Linienwegänderungen, Haltestellen

c. Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

d. Maßnahmen und Projekte, die der Weiterentwicklung des ÖPNVs dienen.

(2) Die Aufgaben unter (1) Nr. 1 werden federführend vom Kreis Coesfeld bearbeitet, die Aufgaben unter (1) Nr. 2 vom Kreis Warendorf, jeweils im Umfang gemäß § 4 Absatz 2 und 3 für den anderen Kreis mit.

(3) Die politische Verantwortung für die vorgenannten Aufgaben obliegt auch weiterhin den jeweiligen Kreisen.

§ 2

Aufgabenerfüllung

(1) Die Kreise stimmen sich jeweils bis zum 31.10. eines jeden Jahres über die im Folgejahr anstehenden Aufgaben ab, sofern sie planbar sind. Beim Einsatz und der Erledigung der Aufgaben ist auf die jeweils anderen Interessen in angemessenem Umfang Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Kreise benennen jeweils einen Ansprechpartner, der neben den für die Aufgabenerledigung zuständigen Mitarbeitenden als zentrale Ansprechperson gilt. Diese Ansprechpartner sollen für alle innerhalb der Kreisverwaltung notwendigen Abstimmungen der diesen Vertrag betreffenden Arbeitsinhalte Sorge tragen.

(3) Die Kreise führen regelmäßig, mindestens aber vierteljährlich, ein Gespräch über den Stand der im Arbeitsprogramm vereinbarten Inhalte.

(4) Die Kreise gewähren sich gegenseitige, digitale Zugriffsrechte für die in § 1 genannten Aufgabeninhalte.

§ 3

Verschwiegenheitspflicht

Die Kreise sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten im Rahmen dieser Vereinbarung gegenüber Dritten Vertraulichkeit zu wahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Vereinbarung.

§ 4

Finanzierung und Aufgabenorganisation

- (1) Die Kreise tragen die Personalkosten für die jeweiligen eigenen Mitarbeitenden selbst.
- (2) Es wird davon ausgegangen, dass die in § 1 genannten Aufgaben mit einem Stellenumfang von jeweils einer 1/3-Stelle für den jeweils anderen Kreis wahrgenommen werden können. Darüber hinaus gehende Aufgaben sind in eigener Regie der Kreise zu organisieren und zu finanzieren.
- (3) Die Kreise stimmen die Aufgaben und Tätigkeiten einvernehmlich ab, damit eine ausgeglichene Aufgabenwahrnehmung gemäß Absatz 2 für den jeweils eigenen und anderen Kreis erreicht wird.

§ 5

Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft und gilt für drei Jahre.
- (2) Die Vereinbarung verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende die Vereinbarung schriftlich kündigt.
- (3) Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt im Übrigen unberührt.
- (4) Bei Beendigung der Vereinbarung haben die Kreise die Unterlagen, sowohl digitale als auch papiergebundene gegenseitig herauszugeben, soweit sie die Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vereinbarung betreffen.
- (5) Im Streitfall entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 6

Änderungen und Ergänzungen

Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses nach Satz 1.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, es sei denn, die Verwirklichung der Ziele der Vereinbarung wird dadurch gefährdet. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglichen Sinn am nächsten kommen.

Coesfeld, den __.__.2022

Warendorf, den __.__.2022

Dr. Christian Schulze Pellengahr

Dr. Olaf Gericke

Landrat

Landrat